

Präsident

Oliver Stolz

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

– per E-Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de –

31. März 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen
Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 20/677**

Sehr geehrter Herr Harms,

für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) danken wir Ihnen.

Vorwegnehmend betonen wir ausdrücklich unsere Unterstützung hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Ebenso deutlich weisen wir jedoch darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung hinsichtlich einiger Aspekte erhebliche Fragen aufwirft, die in der Praxis zu ungelösten und teilweise unlösbaren Umsetzungsproblemen führen werden.

Daher nehmen wir nachfolgend gern zu den geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes Stellung und beziehen uns auf **fünf wesentliche Punkte**, Anmerkungen und Änderungsvorschläge, die wir im Folgenden darstellen.



Seite 2

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
31. März 2023

1. Gleichteilige Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 7 SpkG-E

Bei der Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretungen des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Satz 7 SpkG-E).

Das hiermit verfolgte Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung ist zwar zu begrüßen, aber die zwingende Vorgabe einer „starrten Quote“ abzulehnen. Denn staatliches Handeln erfordert eine demokratische Legitimation, die die Organe der Sparkassen, u. a. der Verwaltungsrat, über die demokratisch gewählten Vertretungen der kommunalen Träger erhalten. In die aus dem Demokratieprinzip folgende freie Mandatsausübung der Mitglieder der Vertretungen der kommunalen Träger wird durch die gesetzliche Vorgabe einer starren Quote von Frauen und Männern eingegriffen und begegnet daher nicht unerheblichen rechtlichen Bedenken, weil das freie Entscheidungsrecht demokratisch legitimer kommunaler Mandatsträgerinnen und -träger auf das Kriterium der Parität von Frauen und Männern reduziert wird.

Die zwingende Vorgabe einer starren Quote von Frauen und Männern im Verwaltungsrat durch § 9 Abs. 1 Satz 7 SpkG-E ist auch ein Systembruch in demselben (Sparkassen-)Gesetz, weil in § 9 Abs. 2 Satz 2 SpkG-E vorgesehen ist, dass bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der (öffentlich-rechtlichen) Sparkasse berücksichtigt werden sollen. Soll-Regelungen hinsichtlich der Geschlechterparität finden sich im gleichen Kontext auch in § 1 Abs. 1a Gemeindeordnung (GO), § 1 Abs. 1a Kreisordnung (KrO), § 14 Abs. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sowie § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG).

Die kommunale Bindung ist für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen von besonderer grundlegender Bedeutung. Diese könnte aber durch die Verpflichtung zu einer geschlechterparitätischen Besetzung insbesondere bei Zweckverbandssparkassen

Seite 3

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

31. März 2023

beeinträchtigt werden. Denn die Mitglieder von Sparkassenzweckverbänden („Mitträger“) haben im Zuge von Fusionsprozessen untereinander verpflichtend ausschließliche Vorschlagsrechte für die Wahl einer bestimmten, jeweils zugewiesenen Anzahl von Personen und von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten als weitere sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates vereinbart. Es ist zu erwarten, dass die Pflicht zur Parität mit den ausschließlichen Vorschlagsrechten, nach denen insbesondere Landrätinnen und Landräte bzw. (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu wählen sind, kollidieren und entgegen den fusionsbedingten verpflichtenden Regelungen der Mitträger diese nicht in den Verwaltungsrat als weitere sachkundige Mitglieder gewählt und nur aufgrund ihres Geschlechts nicht mehr für ein Mandat im Verwaltungsrat berücksichtigt werden können. Dies wiederum wird die wichtige kommunale Bindung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen nicht unerheblich beeinträchtigen und schwächen.

Der Sparkassengesetzentwurf lässt die Fragen der praktischen Umsetzung einer paritätischen Besetzung insbesondere im Hinblick auf die Zweckverbandssparkassen vollkommen unbeantwortet. Der Gesetzentwurf regelt nicht und kann auch wegen der verpflichtenden ausschließlichen Vorschlagsrechte bei Zweckverbandssparkassen nicht regeln, welcher regionale Mitträger eine Frau oder einen Mann vorschlagen darf. Eine zwingende gesetzliche Parität greift erheblich in die Interessenlage der kommunalen Träger, in das kommunale Selbstorganisationsrecht und in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein. Es besteht auch das Risiko, dass die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) geforderte ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Sparkassen nicht gewährleistet werden kann und ein aufsichtliches Einschreiten erfordert, welches für die Sparkasse, ohne dass sie dafür verantwortlich wäre, zu sehr erheblichen Konsequenzen und Rechtsunsicherheiten führen würde.

Der SGVSH spricht sich daher – wie bei der Wahl der Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 SpkG-E – nachdrücklich für eine Soll-Regelung auch hinsichtlich der Geschlechterparität bei der Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder in § 9 Abs. 1 Satz 7 SpkG aus. Eine Soll-Regelung erlaubt auch die sachgerechte Berücksichtigung der kommunalen Organisationshoheit, der nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlichen



Seite 4

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
31. März 2023

Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern verbunden mit der kommunalen Bindung der Sparkasse und von fusionsbedingten ausschließlichen Vorschlagsrechten der kommunalen Mitglieder von Sparkassenzweckverbänden.

Es könnte auch erwogen werden, die fusionsbedingten ausschließlichen Vorschlagsrechte von Mitgliedern von Sparkassenzweckverbänden von der Quotenregelung auszunehmen.

2. Besondere Kenntnisse von mindestens einem Drittel der weiteren sachkundigen Verwaltungsratsmitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6 SpkG-E)

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6 SpkG-E muss über die bisherigen Anforderungen auch des bundesrechtlichen Kreditwesengesetzes (KWG) hinaus mindestens ein Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder in einem angemessenen Maße über besondere theoretische und praktische Kenntnisse in die Sparkasse betreffenden Bereichen verfügen. Die besonderen Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildung, Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit bankwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und allgemeinen rechtlichen Inhalten erworben werden.

Diese Regelung zielt zwar auf die grundsätzlich begrüßenswerte Erhöhung der Fachkompetenz des Verwaltungsrates, begegnet aber rechtlichen Bedenken. Bereits nach der bundesgesetzlichen und unseres Erachtens vorrangigen Regelung des § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG müssen die Mitglieder des Aufsichtsorgans eines Instituts die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen. Diese Prüfung obliegt in jedem Einzelfall der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Daher ist der Nachweis einer besonderen Sachkunde durch das landesrechtliche Sparkassengesetz weder erforderlich noch geboten.

Die gesetzliche Vorgabe einer besonderen Sachkunde im SpkG-E schränkt den Kreis der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten mit einer kommunalen Bindung ebenso wie die

Seite 5

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
31. März 2023

Entscheidungsfreiheit der demokratisch legitimierten Mitglieder der kommunalen Vertretungen ohne Not weiter ein. Auch hinsichtlich der Frage, welche konkreten Qualifikationen eine besondere Sachkunde vermitteln, werden sich in der Praxis nicht unerhebliche Rechtsunsicherheiten ergeben, zumal die im Gesetzentwurf genannten Ausbildungen sehr allgemein formuliert sind.

Eine aufgrund des derzeitigen Gesetzeswortlauts nicht auszuschließende vorgezogene Prüfung (ex ante) der Qualifikation widerspricht auch der ständigen Argumentation der Bundesregierung und der Sparkassen-Finanzgruppe gegenüber Forderungen der EU-Kommission. Zudem ist eine vorgezogene Bewertung (ex ante) der Sachkunde von demokratisch zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern in vielen Fällen aufgrund der zeitlichen Abläufe bei einer demokratischen Wahl praktisch nicht durchführbar. Die demokratische Legitimation der Verwaltungsratsmitglieder ist Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 54 Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Aus diesen Gründen plädiert der SGVSH dringend für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen des Sparkassengesetzes. Es sollte zumindest eine klarstellende Regelung in das Sparkassengesetz aufgenommen werden, nach der – wie nach den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) – auch nach Amtsübernahme durch Fortbildungsmaßnahmen z. B. an einer Sparkassenakademie erworbene Qualifikationen als Nachweis für eine besondere Sachkunde ausreichend sind.

3. Wohnsitz im Trägergebiet als Wahlvoraussetzung bei den weiteren sachkundigen Mitgliedern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SpkG)

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SpkG werden die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. Für die



Seite 6

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
31. März 2023

Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 6 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG). Eine Voraussetzung für die Wählbarkeit ist auch ein Wohnsitz im Trägergebiet.

Im Falle der Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen und-beamten (z. B. Landrätin oder Landrat und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) in den Verwaltungsrat von Zweckverbandssparkassen sollten die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten im Hinblick auf die kommunale Bindung der Sparkasse auch unabhängig von ihrem Wohnsitz wählbar sein. Ein Dienstsitz im Trägergebiet der Sparkasse sollte in diesem Falle ausreichend sein.

Daher regt der SGVSH eine Ergänzung des Dienstsitzes in § 9 Abs. 1 SpkG-E an.

4. Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SpkG-E)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SpkG-E muss dem Prüfungsausschuss – in Anlehnung an § 100 Abs. 5 i. V. m. § 107 Abs. 4 Satz 3 Aktiengesetz und § 324 Handelsgesetzbuch (HGB) – mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung angehören. Bisher lautete diese Regelung mindestens ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die vorbezeichneten Regelungen gelten nach § 340k Abs. 5 Satz 2 HGB für öffentlich-rechtliche Sparkassen, aber „nur, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht“.

Im Hinblick auf die fachlichen Qualifikationen der kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Sparkassen sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, nach der mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.



Seite 7

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
31. März 2023

5. Hinwirkungspflicht auf angemessene Berücksichtigung der Geschlechter in den Verbandsorganen des SGVSH (§ 36 Abs. 9 Satz 3 SpkG-E)

Nach § 36 Abs. 9 Satz 3 SpkG-E ist bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter „hinzuwirken“. Im Hinblick auf dieses Ziel wird in der Gesetzesbegründung sogar eine Änderung der Satzung des SGVSH angesprochen.

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) hat auf die Zusammensetzung seiner Verbandsversammlung, die aus den Vorstandsvorsitzenden und den Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. u. U. stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden seiner Mitgliedssparkassen besteht, und die aus diesem Kreis durch die Verbandsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes keinen Einfluss. Der SGVSH hat keinen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Vorstandsvorsitzenden sowie der Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertretenden.

Der SGVSH empfiehlt daher dringend, die in § 36 Abs. 9 Satz 3 SpkG-E vorgesehene „Hinwirkungspflicht“ zu streichen. Alternativ könnte allenfalls eine Obliegenheit des SGVSH zur Förderung der angemessenen Berücksichtigung der Geschlechter in den Verbandsorganen ohne eine Gefährdung einer ordnungsgemäßen Governance des SGVSH erwogen werden. Die Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts ist zu intensivieren. Diese erachtet der SGVSH als seine Obliegenheit.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und würden uns freuen, wenn unsere vorstehenden Hinweise und Änderungsvorschläge in Ihren weiteren Überlegungen Berücksichtigung finden könnten. Für Erläuterungen stehen wir Ihnen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stolz

Oliver Stolz